

# Satzung

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1.) Der Verein führt den Namen Freunde der Grundschule Kirkel - Neuhäusel e.V.
- (2.) Er hat seinen Sitz in Kirkel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Homburg eingetragen.
- (3.) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Grundschule Kirkel - Neuhäusel. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden Gesetze. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (2.) Die Aufgaben des Vereins sollen verwirklicht werden durch:
  - a.) Hilfe beim Ausbau der Schule, insbesondere bei der Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel,
  - b.) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus im Zusammenwirken mit der Elternvertretung,
  - c.) Gewährung von Zuschüssen an hilfsbedürftige Schüler,
  - d.) Unterstützung bei der Durchführung von schulischen Veranstaltungen,
  - e.) Pflege des Kontakts zu „Ehemaligen“, Freunden und Gönnern der Schule.
- (3.) Die Schule und die Schüler sollen materiell und ideell unterstützt werden, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
- (4.) Alle Mittel des Vereins sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Bei der Verwirklichung der Aufgaben ist die politische, weltanschauliche und konfessionelle Neutralität des Vereins zu beachten. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1.) Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
  - a.) die Lehrkräfte der Grundschule Kirkel - Neuhäusel,
  - b.) Eltern bzw. gesetzliche Vertreter der Schüler und Schülerinnen der Grundschule Kirkel - Neuhäusel,
  - c.) jede volljährige natürliche Person, die sich mit der Schule verbunden fühlt.
- (2.) Ein- und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- (3.) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen ernannt. Ehrenmitglieder sind von einer regelmäßigen Beitragszahlung befreit.
- (4.) Personen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- (5.) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a.) durch Tod,
  - b.) durch Austritt,
  - c.) durch Ausschluß.

- (6.) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
- (7.) Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitgliedern ausgesprochen werden, wenn
  - a.) das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig macht, welches den Interessen des Vereins widerspricht,
  - b.) das Mitglied mit dem Jahresbeitrag länger als ein Jahr, trotz schriftlicher Mahnung, im Verzug ist und trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen eines Monats seiner Beitragspflicht nachkommt.
- (8.) Gegen den Ausschluß kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids Einspruch erheben.
- (9.) Die Mitglieder haben bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

- (1.) Die Höhe sowie die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Im Jahr des Eintritts wird der Jahresbeitrag anteilig erhoben.
- (2.) Beide Elternteile eines Schülers gelten in gebührenmäßiger Hinsicht als eine Person.
- (3.) Jedem Mitglied bleibt es selbst frei, für sich selbst einen höheren Beitrag zu entrichten.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1.) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1.) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich zu laden. Die Einladung kann auch unter Einhaltung vorstehender Frist durch Bekanntmachung in den wöchentlich erscheinenden „Kirkeler Nachrichten“ erfolgen. Schriftliche Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung, die den Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin erreichen, müssen berücksichtigt werden. Über nachträgliche Änderungen kann in der Versammlung mit einfacher Mehrheit abgestimmt werden.
- (2.) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß sie einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
- (3.) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a.) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - b.) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kasselführung zu prüfen haben. Sie werden auf Dauer von zwei Jahren gewählt,
  - c.) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
  - d.) Beschlußfassung von Einzelausgaben ab der Höhe von 500 DM,
  - e.) die Höhe des Mitgliederbeitrages festzusetzen,
  - f.) über Satzungsänderungen zu beschließen,
  - g.) Beschlüsse gem. §3,7,
  - h.) über Auflösung des Vereins zu beschließen.
- 4.) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und

über die Auflösung des Vereins bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

- (5.) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1.) Der Vorstand besteht aus:
  - a.) dem Vorsitzenden
  - b.) dem Schriftführer (stellvertretendem Vorsitzenden)
  - c.) dem Kassenwart
  - d.) zwei Beisitzern
- (2.) Der Vorsitzende darf nicht der Schulleiter und der Schulleitersprecher der Grundschule Kirkel sein.
- (3.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben aber gegebenenfalls bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (4.) Bei Rücktritt oder Tod eines Vorstandsmitglieds verteilen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich.

## **§ 8 Tätigkeit des Vorstandes**

- (1.) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2.) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch wenigstens einmal im Kalenderjahr, zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (3.) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4.) Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr, die Protokollführung der Vorstands- sowie der Mitgliederversammlung. Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Zeichnung durch den Kassenwart und dem ersten Vorsitzenden. Er hat spätestens einen Monat nach Beginn des Schuljahres dem Vorstand Rechnung zu legen und der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht vorzulegen.
- (5.) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich und grundsätzlich unentgeltlich aus. Notwendige Aufwendungen können in angemessenem Rahmen aus den Mitteln des Vereins vergütet werden.

## **§ 9 Auflösung**

- (1.) Im Falle einer Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung gleichzeitig auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Dabei muß die Verwendung des Vereinsvermögens zum ausschließlichen Vorteil der Grundschüler der Grundschule Kirkel-Neuhäusel gewährleistet sein. Ist dies nicht möglich, so fällt das Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zu. Der Beschluß über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.